

(Abg. Dr. Zöphel.)

(A) Bürgerliche Gesetzbuch uns gebracht hat. Ich kann mich der Zeit, die allerdings nach dem, was ich heute gehört habe, den meisten aus der Erinnerung geschwunden sein mag, noch erinnern, als das neue Gesetzbuch eingeführt wurde und durch wiederholte Artikel nicht bloß in Fachblättern darauf hingewiesen wurde, wie sehr die Sicherheit des Rechtsverkehrs gewonnen habe, daß das Grundstücksgeschäft vor dem Notar abzuschließen sei in allen seinen einzelnen Verzweigungen, vor dem Notar oder zu gerichtlichem Protokoll. Jetzt wollen wir auf die Zeit vor dem Bürgerlichen Gesetzbuche zurückkommen. Meine Herren! Die Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiete haben sich stark gewandelt. Es ist eine Literatur emporgeschwollen, besonders die Gesetze über die Zwangsversteigerung haben eine so verzwickte Rechtsituation des Grundstücksverkehrs ergeben, daß ich es wirklich nicht verstehen kann, wie man angesichts einer so entwickelten Rechtsbildung die Garantien für die Richtigkeit der Vereinbarungen und damit des Eintrags fallen lassen kann, die das Bürgerliche Gesetzbuch uns geschaffen hat.

Meine Herren! Es ist kein Vorwurf, den ich etwa gegen die Unterbeamten erheben will, wenn ich sage: sie können gar nicht mitkommen bei dem, was ihnen hier zugemutet wird. Der Herr Justizminister hat mir selbst die trefflichste Bekämpfung seiner Vorlage an die Hand gegeben, als er den Antrag Dr. Mangler, der darauf hinausging, die schwierigeren Sachen nur dem Richter zuzuweisen, bekämpfte. Es ist jeder Eintrag außerordentlich schwierig und auch jede Vereinbarung außerordentlich genau zu nehmen. Es ist mir verwunderlich, wie der Herr Abg. Dr. Mangler, der offenbar ein großer Kenner des Grundbuchwesens in Sachsen ist, über diese Dinge hinweggleiten kann mit der Erwägung, ob die Geschäftsstunden auf dem Gerichte so oder so verteilt werden.

Meine Herren! Wir haben doch schließlich auch etwas gelernt in dem Landtage, in dem wir sind. Wir haben vor einiger Zeit die Sache der Gebrüder Höhne gehabt. Sie werden sich erinnern, daß einfach an einem Eintrage die ganze Situation hing, daß die Frage nur davon abhing, ob der Amtsrichter, als ihm die Eingabe der Gebrüder Höhne gebracht wurde, gleichzeitig diese Hypotheken eintrug, als im gleichen Range befindlich, oder als nacheinander rangierend. Das, meine Herren, ist ein deutlicher Beweis, wie an sich eine durchaus einfach erscheinende Sache ihre weittragenden Konsequenzen haben kann. Bei dem Falle der Gebrüder Höhne haben wir gesehen, daß die harmlose Eintragung bei der Zwangsversteigerung ihr bitteres Ende fand, und es ist mir erinnerlich, daß die Sache der Gebrüder Höhne in den verschiedensten Instanzen ganz verschieden beurteilt

worden ist. Ich weiche auch von der Auffassung ab, die das Ministerium vertritt, ich will davon kein Redens machen. Aber die eigentlichen Instanzen, die berufen gewesen sind, darüber zu urteilen, haben die merkwürdigsten Abweichungen erkennen lassen. Das ist doch ein Anlaß, uns etwas genau die Sache anzusehen und sie nicht einfach vom Gesichtspunkte der Geschäftsvereinfachung zu beurteilen. Es handelt sich um die Rechtsicherheit unseres Grundbuchverkehrs, und da ist der Richter der Garant des Rechtsverkehrs, der Richter, der entgegennehmen muß die Vereinbarung, ebenso wie er die Eintragung vollziehen soll. Die entscheidende Frage ist nicht, ob er seinen Namen in das Grundbuch setzt, sondern, wie das Justizministerium hervorgehoben hat, die vorherige Abfassung des Eintrages, der in das Grundbuch kommen soll, und wenn er eine Vereinbarung aufnimmt, vor allen Dingen die Entgegennahme der Vereinbarung.

Nun werden die Herren ja nicht alle die Praxis in diesen Dingen haben, aber sie sind aus den Deputationen doch so weit aufs laufende gesetzt, daß es außerordentlich schwer ist, eine bestimmte Absicht unzweifelhaft festzulegen. Es ist gar nicht so einfach, unsere deutsche Sprache zu handhaben und besonders angesichts der äußerst verwickelten Verhältnisse, die unsere Grundbuchgesetzgebung aufweist. Es kommt also darauf an, diese Vereinbarungen, die hier zum Teil dem Gerichtsschreiber überwiesen worden sind, zu treffen. Und die sollen nunmehr aus der Verantwortung des Richters hinüberkommen in die des Gerichtsschreibers. Ich verweise Sie auf die Erklärungen, die Sie im Entwurfe des Gesetzes über den Umfang der Geschäfte, die den Gerichtsschreibern zugeschickt werden sollen, ansehen können.

Nun entsteht, meine Herren, die Frage, der Haftpflicht des Staates. Es heißt, der Staat haftet für etwaige Fehler seiner Beamten. Das trifft durchaus nicht gleichmäßig zu, und ich muß diese Haftpflicht ganz besonders charakterisieren. Der Staat haftet in dem Falle, daß ein falscher Eintrag gemacht wird, natürlich in dem Umfange der Leistungsfähigkeit, die der betreffende Beamte aufzubringen vermag. Er kann nicht für alle und jede Tätigkeit des Beamten haften, nur für eine Verletzung der Sorgfalt, die der Beamte aufzuwenden vermag. Es ist offenbar, meine Herren, daß an sich die Gefahr für den Staat größer wird, wenn anstatt eines durch die Vorbildung besser erzogenen Beamten ein minder erzogener Beamter auf diesem Gebiete herankommt. Ich gebe ganz gern zu, daß die Erfahrung, die den einzelnen Gerichtsschreibern zu Gebote steht, über viele Dinge hinweghilft, aber die entscheidende Schwierigkeit, die schon von dem Herrn Justizminister gegenüber dem